

Diözesanverband Würzburg

Der DJK-DV Würzburg gibt sich für seine DJK-Diözesantage gemäß § 9.5 der Satzung des DJK-DV Würzburg in der Fassung vom 19. März 2022 folgende Geschäftsordnung: (im Weiteren steht „Satzung“ für „Satzung des DJK-DV Würzburg“)

§ 1 Öffentlichkeit des DJK-Diözesantages

- 1.1 Die Sitzungen des DJK-Diözesantages sind in der Regel öffentlich.
- 1.2 Der DJK-Diözesantag kann für einzelne Punkte der Tagesordnung oder für eine gesamte Sitzung die Nicht-Öffentlichkeit der Beratungen beschließen. In diesen Fällen sind die Erörterungen vertraulich zu behandeln.
- 1.3 Der Vorstand kann zur Vollversammlung Gäste einladen und diesen das Wort erteilen.

§ 2 Sitz- und Stimmrecht

Am Diözesantag nehmen Mitglieder nach § 9.2.1) der Satzung mit Stimmrecht teil.

§ 3 Vorbereitung

- 3.1 Die Vorbereitung des DJK-Diözesantages obliegt dem Gesamtvorstand. Er erstellt die vorläufige Tagesordnung.
- 3.2 Erforderliche Berichte sind fristgerecht schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- 3.3 Der geschäftsführende Vorstand berichtet dem DJK-Diözesantag aus Gründen der Aktualität in der Regel mündlich.

§ 4 Einberufung

- 4.1 Der DJK-Diözesantag wird durch den Gesamtvorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens einen Monat vor Beginn des Diözesantages.
- 4.2 Wird nach § 9.4 der Satzung schriftlich die Einberufung eines außerordentlichen DJK-Diözesantages beantragt, so muss der DJK-Diözesantag innerhalb der nächsten sechs Wochen zusammentreten.
- 4.3 Die Fristen gelten als gewahrt, wenn das Einladungsschreiben den Poststempel vom Tage vor Beginn der Frist erhalten hat bzw. per E-Mail am Tag der Frist abgeschickt wurde und an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§ 5 Tagesordnung und Anträge

- 5.1 Die Tagesordnung wird auf Vorschlag des Gesamtvorstandes vom DJK-Diözesantag beschlossen.
- 5.2 Anträge an den DJK-Diözesantag können vom Gesamtvorstand, dem Verbandsausschuss und von jedem Mitglied des DJK-DV Würzburg gestellt werden.
- 5.3 Anträge sind spätestens zwei Wochen vor Beginn des DJK-Diözesantages schriftlich bzw. per E-Mail über die Geschäftsstelle beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen und von diesem spätestens zu Beginn des DJK-Diözesantages bekannt zu geben
- 5.4 Anträge, die nicht in der in Abs. 5.3 genannten Frist beim Vorstand eingegangen sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.

§ 6 Leitung des DJK-Diözesantages

- 6.1 Den DJK-Diözesantag leitet der Gesamtvorstand.
- 6.2 Es kann eine andere Sitzungsleitung berufen werden.
- 6.3 Zu Beginn des DJK-Diözesantages sind die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- 6.4 Im Falle der Beschlussunfähigkeit des DJK-Diözesantages ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ein weiterer DJK-Diözesantag mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 7 Wortmeldungen

- 7.1 Die Wortmeldung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Die Sitzungsleitung kann, wenn es ihm zweckmäßig erscheint, schriftliche Wortmeldung verlangen.
- 7.2 Die Reihenfolge der Redner bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wortmeldungen bzw. des Eingangs der schriftlichen Wortmeldungen bei der Sitzungsleitung
- 7.3 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung und zu einer persönlichen Erklärung werden den Wortmeldungen zur Sache vorgezogen.
- 7.4 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und der jeweilige Berichterstatter oder Antragsteller sind auf ihr Verlangen jederzeit zu hören. Haben mehrere Mitglieder gemeinsam einen Antrag gestellt, so ist außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen jedoch nur eines von ihnen zu hören.
- 7.5 Die Sitzungsleitung kann die Redezeit beschränken und die Einhaltung der vorgegebenen Redezeit durch Entzug des Wortes sicherstellen.
- 7.6 Die Sitzungsleitung kann einem Redner, der nicht zur Sache spricht, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen

§ 8 Abstimmungen

- 8.1 Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag der Mehrheit des DJK-Diözesantages erfolgt geheime Abstimmung.
- 8.2 Ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- 9.1 Durch Wortmeldungen zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen (vgl. § 7.3 GO).
- 9.2 Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - b) Antrag auf Schluss der Rednerliste,
 - c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 - d) Antrag auf Vertagung,
 - e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 - f) Antrag auf Nichtbefassung,
 - g) Hinweis zur Geschäftsordnung.
- 9.3 Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen und danach abzustimmen
- 9.4 Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
- 9.5 Der Antrag auf Schluss der Debatte geht allen übrigen Anträgen zur Tagesordnung vor.

§ 10 Wahlen und Bestätigungen

- 10.1 Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beruft der Gesamtvorstand einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss.
- 10.2 Wahlvorschläge für die Mitglieder des Gesamtvorstandes (nach § 9.3.5 der Satzung) und für die beiden Kassenprüfer (nach § 9.3.6 der Satzung) können von jedem Mitglied des DJK-DV Würzburg, dem Vorstand oder dem Verbandsausschuss beim Wahlausschuss eingereicht werden. Eine entsprechende Aufforderung ergeht mit der Einladung zum DJK-Diözesantag.
- 10.3 Der Wahlausschuss klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Kandidaten, sich zur Wahl zu stellen, und legt dem DJK-Diözesantag die Kandidatenliste vor.
- 10.4 Die Kandidatenliste kann auf Beschluss des DJK-Diözesantages erweitert werden.
- 10.5 Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes (nach § 9.3.5 der Satzung) erfolgt in getrennten Wahlgängen.

- 10.6 Die zu wählenden Kassenprüfer (nach § 9.3.6 der Satzung) werden in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 10.7 Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn keine geheime Wahl beantragt und durch das Gremium beschlossen wird.
- 10.8 Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, so findet zwischen den Personen, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei dieser entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
Sollte auch diese Wahl zu keiner einfachen Mehrheit führen, wird nach einer kurzen Pause ein dritter Wahlgang zwischen den Personen mit den nun beiden höchsten Stimmzahlen durchgeführt. Bei dieser entscheidet wiederum die einfache Stimmenmehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los zwischen den Personen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Kommissarische Berufungen gelten für alle Gremien jeweils für die laufende Wahlperiode.
- 10.9 Wenn der zu Wählende auf dem Diözesantrag nicht anwesend ist, muss seine Zustimmung zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegen.
- 10.10 Die Wahlen und Bestätigungen erfolgen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, für den Zeitraum bis zur nächsten Neuwahl.

§ 11 Beschlussfassung

- 11.1 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 11.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.3 Schriftliche Beschlüsse oder Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit denselben Stimmenmehrheiten wie in Versammlungen gefasst. Zulässig ist die Abstimmung durch einfachen Brief, Telefax oder in elektronischer Form nach § 126 a BGB.

§ 12 Finanzordnung

Für die Finanzverwaltung und die Wirtschaftsführung des DJK-DV Würzburg bildet der jährlich aufzustellende Haushaltsplan die Grundlage.

§ 13 Ehrenordnung

Für Ehrungen gilt die jeweilige Ehrenordnung des DJK-Sportverbandes e. V. Darüber hinaus kann der DJK-DV Würzburg für besondere Verdienste selbst Ehrungen vornehmen und eigene Ehrenordnung verfassen.

§ 14 Protokoll

- 14.1 Über die Beratungen und Beschlüsse des DJK-Diözesantages ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern zwei Monate nach Beendigung des Diözesantages zuzusenden ist.
- 14.2 Gegen das Protokoll kann von jedem Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Absendung schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der nächste DJK-Diözesantag.

§ 15 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung des DJK-DV Würzburg findet entsprechende und sinngemäße Anwendung für alle übrigen Organe, Konferenzen und Ausschüsse des DJK-DV Würzburg.

Vom DJK-Diözesantag in Alitzheim mit 52 Ja- und 0 Nein-Stimmen beschlossen
am 19. März 2022.

Edgar Lang
Vorsitzender

Michaela Gahr
Stellv. Vorsitzende

Albrecht Dazer
Stellv. Vorsitzender

Karin Müller
Stellv. Vorsitzende
Protokollführerin

Michael Hannawacker
Geschäftsführender Bildungsreferent